

Repetitorium: **Allgemeines Verwaltungsrecht 6**

Vorbereitung und Form der Verwaltungsentscheidung: Arten der  
Verwaltungsverfahren - Verfahrensablauf.

Die Form des Verwaltungsakts.

Relativierung von Verfahrens- und Formfragen (§§ 45 f VwVfG).

zur Einarbeitung und Vertiefung:

Schoch, Jura 2006, 833

Klausur: Peine, KK, S. 315.

**Repetitorium: Allgemeines Verwaltungsrecht 5**

Auf der S-Straße finden Bauarbeiten statt, die eine Woche dauern. Da die linke Seite der Fahrbahn teilweise aufgebrochen wird, stellt der Oberbürgermeister als zuständige Behörde auf dem Gehsteig der rechten Fahrbahnseite zwei mobile Halteverbotsschilder auf. Durch die Schilder mit entsprechenden Richtungspfeilen werden vier Parkplätze, die durch weiße Markierungen auf der Fahrbahn erkennbar sind, vom Halteverbot erfasst. Das Straßenbauunternehmen wird von der Behörde angewiesen, die Verkehrszeichen unmittelbar nach Ende der Bauarbeiten wieder abzubauen. Der Verkehr fließt während der Bauarbeiten problemlos.

Am Ende der Woche sind die Bauarbeiten beendet und das Straßenbauunternehmen baut die Schilder ab; aus ungeklärter Ursache bleiben die Halteverbotsschilder jedoch stehen. Anwohner A, der üblicherweise die betroffenen Parkplätze nutzt, freut sich über das Ende der Bauarbeiten, da die Parkplätze nicht mehr von den Arbeiten in Anspruch genommen werden müssen. Er stellt seinen PKW daher abends im Bereich der Halteverbotsschilder ab. Dass die Schilder immer noch aufgestellt sind, nimmt er wahr, geht aber davon aus, dass es sich um einen Irrtum handle; die Arbeiten seien immerhin beendet und eine Notwendigkeit für die Schilder nicht mehr.

Am folgenden Morgen geht ein Bediensteter des Ordnungsamts, der gerade einen Kuraufenthalt hinter sich hat und von den Geschehnissen nichts weiß, durch die F-Straße. Er sieht den PKW des A zwischen den beiden Halteverbotsschildern stehen. O versucht vergeblich, Halter oder Fahrer ausfindig zu machen. Sodann ordnet er – wegen der negativen Vorbildwirkung – das Abschleppen des PKW an. Abschleppunternehmer U schleppt den Wagen ab und verbringt ihn auf seinen Betriebshof.

Nachdem A von dem Abschleppvorgang erfahren hat, möchte er sein Auto bei U abholen. U will den Wagen nur gegen Zahlung der Abschleppkosten in Höhe von 150,- € herausgeben. A zahlt unter Protest und will sich das Geld von der Stadt zurückholen, die aber seinem Verlangen nicht nachkommt. Schließlich sei das Abschleppen ihm gegenüber weder angedroht noch festgesetzt worden. Im Übrigen habe man die Verkehrszeichen gar nicht vollziehen dürfen.

Hat eine Klage des A vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Aussicht auf Erfolg?

## Arten des Verwaltungsverfahrens

nicht-förmli. Verfahren (§§ 10 ff VwVfG)	förmliches Verfahren (§§ 63 ff VwVfG)	Planfeststellungsbeschluss (§§ 72 ff VwVfG)
---	---	--

(Folie VI/2)

### **Anhörung (§ 28 VwVfG)**

Gelegenheit zur Äußerung zu allen verfahrens- und entscheidungsrelevanten Tatsachen

Anwendung. nur bei eingreifenden VA; nicht bei Ablehnung einer Begünstigung.

Ausnahmen: § 28 Abs. 2 VwVfG; insbes: Allgemeinverfügung, Massenverfahren, Tatsachen schon bekannt, Eilbedürftigkeit u.a.).

Entscheidung über Anhörung/Nichtanhörung durch VA.

(Folie VI/3)

## **Akteneinsicht (§ 29 VwVfG)**

Recht auf Kenntnisnahme der verfahrensbezogenen Unterlagen der Beh. (unabhängig von der Form ihrer Speicherung).

Nicht im Verfahren: für Entwürfe, Vorarbeiten u.a.

Nur bis zum Ende des Verfahrens. BVerwGE 67, 304: kein Anspruch zur Prüfung der Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs (nur im Ermessenswege).

IFG beachten.

(Folie VI/4)

## **Relativierung von Verfahrensfehlern**

durch

- Nachholbarkeit (§ 45 VwVfG)
- Unbeachtlichkeit (§ 46 VwVfG. Ausschluss des Widerspruchsverfahrens)
- Ausschluss selbständiger Anfechtbarkeit (§44 a VwGO)

Folie VI/5

**Bekanntgabe des VA – Arten und Folgen (§§ 37, 41 VwVfG):**

formlos - schriftlich - Zustellung (VwZG)

nach besonderer gesetzlicher Regelung (z.B. § 73 Abs. 3 VwGO),  
Zweckmäßigkeit.

Bekanntgabe bestimmt: Inhalt, Wirksamkeit des VA (§ 43)

### **Bekanntgabe des VA - Rechtmäßigkeit**

- Bekanntgabe (§ 41 VwVfG); zur Sonderform der Zustellung § 41 Abs. 5 VwVfG, VwZG.
- Formfragen (§ 37 Abs. 2 VwVfG; s.a. § 3a Abs. 2 VwVfG)
- Bestimmtheitsgebot (§ 37 Abs. 1): konditional, nicht final.
- Begründungsgebot (nur f. schriftl. VA; § 39 VwVfG;; s.a. § 45)
  - Sachverhalt nennen (Tatbestand)
  - anwendbare Normen nennen
  - Subsumtion im Einzelfall (auch, aber nicht nur: Ermessenserwägungen).
- Rechtsbehelfsbelehrung (§ 59 VwGO; § 117 NRWJustG): keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung, nur relevant für Rechtsbehelfsfrist)



## **Die Bestimmtheit des Verwaltungsakts (§ 37 Abs. 1 VwVfG)**

Mat. Rechtmäßigkeitsbedingung

Wichtig für:

- Adressaten: Was muss/darf ich tun?
- Vollstreckungsorgan: Was darf ich vollstrecken?

Konditionale Programmierung: wenn ..., dann.....

Nicht: finale Programmierung: dafür Sorge tragen, dass ....

## **Die Begründung des VA (§ 39 VwVfG)**

Form. Rechtmäßigkeitsbedingung

Nur bei schriftl. VA, s.a.a. § 37 Abs. 1 S. 2 VwVfG

Ausnahmen: § 39 Abs. 2 VwVfG (MassenVAs, Allgemeinverfügungen u.a.)

3 Elemente:

- Sachverhalt darstellen („tatsächlich“)
  - Normen nennen („rechtlich“)
  - Subsumtion im Einzelfall („Gründe“).
- (auch: Ermessensausübung, Übermaßverbot)

Nachholung: § 45 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG.

## Wirkungen des Verwaltungsakts:

formell:

- **Verfahrensabschluß** (§ 9 VwVfG).
- **Titelfunktion**: VA kann von Behörde selbst vollstreckt werden.

materiell:

- **Feststellungs/Genehmigungswirkung**: Ausschluß von Verfahren wegen ungenehmigten Handelns.
- **Legalisierungswirkung**: formelle Legalität, materielle Legalität.
- **Vertrauenstatbestand** (§ 48 Abs. 1 S. 2, § 49 Abs. 2 VwVfG).
- **Bindungswirkung**: für Behörden, Bürger, Dritte (sonst. Beh. und Gerichte).

## Prüfungsaufbau: Verwaltungsakt

### A. Rechtsgrundlage

#### I. Anwendbarkeit eines Rechtsgrundlage

*Bei eingreifenden Maßnahmen: förmliches Gesetz („Ermächtigungsgrundlage“) notwendig. Bei sonstigen Maßnahmen: auch sonstige Rechtsgrundlage möglich.*

#### II. Vereinbarkeit der Rechtsgrundlage mit höherrangigem Recht

### B. Formelle Rechtmäßigkeit des VA

#### I. Zuständigkeit der handelnden Behörde

Sachlich/örtlich/instanziell

#### II. Verfahren (*Spezialgesetz oder VwVfG*), insb.

1. Anhörung, § 28 VwVfG; s.a. § 45 VwVfG

2. Bekanntgabe, §§ 41, 43 VwVfG

#### III. Form (*Spezialgesetz oder VwVfG*)

1. Form, § 37 Abs. 2 VwVfG

2. Begründung, § 39 VwVfG; s.a. § 45 VwVfG

### C. Materielle Rechtmäßigkeit des VA

#### I. Tatbestand

#### II. Rechtsfolge

#### III. Bestimmtheit (§ 37 Abs. 1 VwVfG)

#### IV. Ermessen, § 40 VwVfG (s.a. § 114 VwGO)

1. Ermessensnichtgebrauch

2. Ermessensfehlgebrauch

3. Ermessensüberschreitung

#### V. Verhältnismäßigkeit/Übermaßverbot

1. Legitimer Zweck

2. Geeignetheit

3. Erforderlichkeit

4. Verhältnismäßigkeit i.e.S. (Angemessenheit)

#### VI. Willkürverbot